

Mitteilung des Senats vom 28. Februar 2012

**Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt
Bremen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013***

* Die im Text angeführten Pläne zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wurden den Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet und können bei der Bürgerschaftskanzlei - Bibliothek - eingesehen werden.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 28. Februar 2012**

**Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die
Haushaltsjahre 2012 und 2013**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einschließlich der Begründungen
- die Entwürfe der Haushaltspläne und der Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (einschließlich der Sonderhaushalte und der Haushalte der unselbstständigen Stiftungen und Vermächnisse)
- die Entwürfe der Produktgruppenhaushalte für die Jahre 2012 und 2013
- die Entwürfe der produktgruppenorientierten Stellenpläne
- die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2012/2013 der Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts
- die Darlegungen zur Begründetheit der Ausgaben und zur Ausschöpfung von Einnahmequellen im Zusammenhang mit einer Überschreitung der Höchstgrenze für Kreditaufnahmen nach Art. 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) - zusammengefasst für Land und Stadtgemeinde.

Zu den genannten Unterlagen werden zusammengefasst für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Senat zur Beratung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag bzw. Stadtbürgerschaft) einzubringen.

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe sind auf der Grundlage der Eckwertbeschlüsse des Senats vom 11. Oktober 2011 bzw. 29. November 2011 aufgestellt worden.

Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. Die Haushaltsvorentwürfe wurden, soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, in diesen Ausschüssen beraten (mit Ausnahme des Rechtsausschuss).

Zu den vorgelegten Haushaltsentwürfen ist Folgendes anzumerken:

1. Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Höhe der Kreditaufnahme und der Konsolidierungshilfen-Vorgaben

Nach Artikel 131a LV (und § 18 Abs. 1 LHO) besteht die grundsätzliche Pflicht, die (Netto-)Kreditaufnahme unterhalb der Summe der Investitionsausgaben zu halten. Diese Vorschrift zielt auf die Verhinderung eines übermäßigen Vorgriffs auf künftige Haushalte und damit das Recht künftiger Haushaltsgesetzgeber. Laufende Ausgaben müssen nach dieser Regelung auf jeden Fall durch laufende Einnahmen gedeckt werden.

Für die Jahre 2012/2013 ergeben sich nach den für das Land und die Stadtgemeinde vorgelegten Haushaltsentwürfen folgende Kennzahlen:

	Ansatz 2012	Ansatz 2013
Netto-Neuverschuldung	-519,4 Mio. €	-439,3 Mio. €
Finanzierungssaldo	-514,2 Mio. €	-434,1 Mio. €
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-783,1 Mio. €	-703,0 Mio. €

Die Ableitungen der zuvor genannten Kennzahlen lassen sich der Übersicht in Nr. 7 dieser Vorlage entnehmen.

Der Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt, die um die Konsolidierungshilfe in Höhe von 268,9 Mio. € zu bereinigen ist, sind die veranschlagten Netto-Investitionsausgaben gegenüberzustellen. Dies stellt sich wie folgt dar:

	Ansatz 2012	Ansatz 2013
Netto-Neuverschuldung	-788,3 Mio. €	-708,2 Mio. €
Netto-Investitionen	374,2 Mio. €	370,8 Mio. €

Damit ergibt sich eine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze im Jahre 2012 um 414,1 Mio. € und im Jahre 2013 um 337,4 Mio. € (auf die in Nr. 7 dargestellten Gesamtzahlen wird Bezug genommen).

Mit Urteil vom 24. August 2011 hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen entschieden, dass trotz Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze des Artikels 131a LV das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Land) 2011 nicht gegen die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen verstoße. Die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditaufnahme-Grenze ergebe sich hier aus dem ungeschriebenen landesverfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrund der Bewältigung einer extremen Haushaltsnotlage. Dieser Rechtfertigungsgrund folge aus dem bundesstaatlichen Prinzip der Wiederherstellung vollständiger staatlicher Handlungsfähigkeit in Haushaltsnot geratener Glieder des Bundesstaates (Prinzip der Haushaltsnotbewältigung).

Ob eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliegt, ist bei der derzeitigen Haushaltssituation für die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahme nicht von Belang. Der Staatsgerichtshof hat in den Urteilsgründen dargelegt, dass eine Rechtfertigung der Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze nicht auf den geschriebenen Ausnahmetatbestand des Art. 131a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LV gestützt werden könne, da die tatsächlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands im Jahr 2011 nicht gegeben seien: Das Land sei auf Grund seiner Haushaltssituation daran gehindert, durch seine Haushaltswirtschaft und die Gestaltung der Haushaltspolitik den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Dabei bewertet das Gericht die Haushaltssituation unter Heranziehung der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Indikatoren zur Feststellung einer extremen

Haushaltsnotlage.

Eine relative extreme Haushaltsnotlage liegt vor, wenn die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten quantitativen Indikatoren im Verhältnis zu anderen Bundesländern über bestimmte Schwellenwerte hinaus überschritten werden. Eine absolute extreme Haushaltsnotlage liegt vor, wenn ohne Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenzen die verfassungsrechtlich normierten Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Dies wird im Darlegungsband zum Haushalt (siehe unter Nr. 2) im Einzelnen hinterlegt.

Die Bewältigung der extremen Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen rechtfertigt auch für das Jahr 2012 bzw. 2013 die Überschreitung der Kreditaufnahmegrenze des Art. 131a LV. Die vom Staatsgerichtshof genannten Kriterien sind durch die Einhaltung des Konsolidierungspfades in den Jahren 2012/2013 erfüllt. Die Überschreitung der Kreditobergrenze muss danach durch eine zeitlich begrenzte, durch rechtliche Verfahren kontrollierte und im Hinblick auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung effektive Überschreitung gerechtfertigt werden. Die nach Maßgabe des Art. 131a LV berechnete Nettokreditaufnahme sei zumindest so lange unproblematisch, wie die Höhe der Kreditaufnahme die in der Verwaltungsvereinbarung nach Art. 143d Abs. 2 Grundgesetz festgelegte Kreditobergrenze nicht übersteige.

Die vorgelegten Entwürfe der Haushaltsgesetze 2012/2013 erfüllen die für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes erforderlichen Bedingungen: Der dem Haushaltsgesetz zu Grunde liegende Konsolidierungsplan der Verwaltungsvereinbarung ist zeitlich begrenzt bis zum Jahre 2020, seine Durchführung unterliegt dem Verfahren der Kontrolle durch den Stabilitätsrat. Die Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist in der Verwaltungsvereinbarung auf 975,1 Mio. € (2012) bzw. auf 853,2 Mio. € (2013) festgelegt. Dabei handelt es sich um Werte für den Stadtstaat und in der Definition der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen. Die zulässige Obergrenzen für den Stadtstaat werden durch die aktuellen (Stadtstaat-)Ansätze im Aufstellungsverfahren 2012/2013 mit 842,8 Mio. € (2012) bzw. 653,6 Mio. € (2013) deutlich unterschritten. Dies macht deutlich, dass der Konsolidierungspfad nach den Vorgaben des Art. 143d Abs. 2 GG, des Konsolidierungshilfengesetzes sowie der Verwaltungsvereinbarung hierzu effektiv umgesetzt wird und bereits wirkt. Mit der Haushaltsveranschlagung für das in diesem Rahmen zweite und dritte Konsolidierungsjahr setzt die Freie Hansestadt Bremen den Konsolidierungskurs fort und wird diesen auch für die nächsten Jahre entsprechend der in der Mitteilung des Senats vom 28. Februar 2012 parallel der Bremischen Bürgerschaft vorgelegten Finanzplanung weiter einhalten.

2. Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Der Senat hatte in seiner Sitzung am 12. Juli 2005 beschlossen, im Sinne des zu einer vergleichbaren Situation des Berliner Haushalts ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 31. Oktober 2003 im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, dass sämtliche veranschlagten Ausgaben bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich veranlasst sind oder sonstige Bindungen vorliegen. Diese Erklärung erfolgt seit der Haushaltsaufstellung 2006/2007 durch die Ressorts in einem Anlageband zum Haushalt. Basis für die Darlegungspflicht sind die jeweiligen Produktgruppen. Die Begründungen beziehen sich nicht nur auf die Notwendigkeit dem Grunde, sondern auch der Höhe nach. Ferner ist auch darzulegen, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden. Dieses Verfahren soll beibehalten werden.

Der Staatsgerichtshof hat diese Darlegungen zum Haushalt zwar weder im Einzelnen geprüft noch konkret als Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit der

Überschreitung der Kreditobergrenze benannt. Die Rechtfertigung der Überschreitung der Kreditobergrenze erfolgte im Ergebnis auf Grund der Einhaltung des Konsolidierungspfades.

Er hat jedoch argumentiert, dass die Frage des Vorliegens einer „absoluten“ Haushaltsnotlage sehr wohl erheblich sei. Denn nur in diesem Falle greifen die für die haushaltswirtschaftliche Normallage geltenden verfassungsrechtlichen Institutionen und Instrumente wie die Ausnahmebefugnis des Art. 131a Satz 2 Halbsatz 2 LV nicht. Eine absolute Haushaltsnotlage liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn das betroffene Land ohne Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenzen nicht mehr in der Lage ist, seine verfassungsrechtlich normierten Aufgaben zu erfüllen. Mit der Darlegung, dass nur die erforderlichen Ausgaben geleistet und alle Einnahmequellen ausgeschöpft werden und dennoch die Kreditobergrenze überschritten werde, kann dieser Nachweis geführt werden.

Die Darlegungsverpflichtungen haben schließlich hinsichtlich der Einhaltung einer strikten Ausgabendisziplin in allen Produktbereichen auch für die Zukunft die Funktion des laufenden Nachweises der Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen für die anstehenden Verhandlungen über eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Länder und hier insbesondere das ungelöste Problem der Altschuldenproblematik.

In diesem Sinne ist weiterhin ein Anlageband mit entsprechenden Begründungen beigefügt.

3. Einnahmen

3.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Für die Ermittlung der Ansätze 2012/2013 wurden die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2011 berücksichtigt, die eine weitere positive Entwicklung der Steuereinnahmen unterstellen. Hinsichtlich des aktuellen Datenstands wird auf den zeitgleich vorgelegten Finanzplan 2011 - 2016 verwiesen (vgl. dort Nr. 3.1.).

3.2 Citytax

Die aufgrund der ab dem 1. April 2012 in Kraft tretenden Citytax erwarteten Einnahmen von rd. 2,2 Mio. € in 2012 und 2,9 Mio. € in 2013 wurden im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen veranschlagt. Von dieser Haushaltsverbesserung ist der an Bremerhaven zu leistende Erhebungsaufwand (je 0,1 Mio. € in 2012 und 2013), der zunächst global im Produktplan 93 Allgemeine Finanzen veranschlagt wurde, noch abzusetzen. Die danach verbleibende Haushaltsverbesserung wurde in den Produktplänen 22 Kultur und 71 Wirtschaft anteilig in Höhe von jeweils 1,05 Mio. € in 2012 und 1,4 Mio. € in 2013 veranschlagt.

Im Produktplan 22 wurden mit Zustimmung der Fachdeputation die Ausgaben bereits konkreten Projekten/Maßnahmen zugeordnet, während die Ausgaben im Produktplan 71 noch global veranschlagt wurden. Die Ausgaben im Produktplan 71 sind mit einem Sperrvermerk versehen, der nach Entscheidung der Fachdeputation aufgehoben werden kann. Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 die beiden Ressorts gebeten, die vorgesehene Verwendung der Mittel im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

3.3 Gewerbesteuer/Grunderwerbsteuer

Zur Aufrechterhaltung der politischen Handlungs- bzw. Gestaltungsfähigkeit sind die nutzbaren Spielräume zur Verbesserung der Einnahmen konsequent auszuschöpfen. Der Senat prüft in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Entwicklung in den bremischen Nachbargemeinden und vergleichbaren Großstädten die Möglichkeiten einer Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes und unter Berücksichtigung eines Ländervergleichs die Möglichkeiten einer Anhebung der Grunderwerbsteuer. Die Ergebnisse der noch andauernden Prüfung sollen im April dieses Jahres im Senat beraten werden.

3.4 Grundsicherung im Alter

Nach dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beteiligt sich der Bund ab dem Jahr 2012 mit 45 % an den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In den Haushaltsentwürfen sind gegenüber der bisherigen Regelung für das Land Bremen Mehreinnahmen in Höhe von 18,395 Mio. € in 2012 und 18,708 Mio. € in 2013 veranschlagt worden. Ein Teilbetrag dieser Mehreinnahmen in Höhe von 3,673 Mio. € (2012) und 3,736 Mio. € (2013) ist an die Stadtgemeinde Bremerhaven weiter zu leiten.

Im Haushaltsentwurf der Stadtgemeinde Bremen wurde ein Betrag in Höhe von 14,722 Mio. € in 2012 und 14,972 in 2013 als Erstattung vom Land veranschlagt. Zur Verwendung dieser Haushaltsverbesserung wird auf die Ausführungen zu Nr. 4.3 und 4.5 dieser Mitteilung verwiesen.

3.5 Bruttokreditemächtigung

Die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt ist durch die Schuldenkrise geprägt. D.h., die Bereitschaft der Investoren, langfristige Kredite an finanz- und wirtschaftlich schwache Staaten zu vergeben, nahm stark ab. Die Folge war, dass der Kredit-/Bonitätsaufschlag von diesen Staaten sich erheblich ausweitete. Diese Unsicherheit im Markt spiegelte sich auch in der Entwicklung der Refinanzierungssätze der Bundesländer und der Investoreneigung zu kurzfristigen Engagements wider.

Im Geldmarktsegment wurden deshalb die sog. Repo-Geschäfte, unterjähriger Kauf- und Verkauf der eigenen Schatzanweisungen, und unterjährige Kredite ausgeweitet, die häufig über Zinssicherungsgeschäfte gegenüber dem Zinsänderungsrisiko abgesichert wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2011 Repo-Geschäfte mit einem Volumen von 4,7 Mrd. €, einer durchschnittlichen Laufzeit von 0,36 Jahren und einem durchschnittlichen Zins von 1,0% p.a. sowie kurzfristige Kredite mit einem Volumen von 0,4 Mrd. €, einer durchschnittlichen Laufzeit von rd. 12 Monaten und einem durchschnittlichen Zins von 0,8% p.a. abgeschlossen. Auf diese Weise konnten zusätzliche Zinsminderausgaben von rd. 8 Mio. € erzielt werden.

Aufgrund einer neuen Vorgabe des Statistischen Bundesamtes sind diese Geschäfte in 2011 erstmals brutto bei der Kreditaufnahme und bei den Tilgungen auszuweisen. Dies führt zwangsläufig zu deutlich höheren Aufnahme- und Tilgungsbeträgen. Aus diesem Grund lag die Bruttokreditaufnahme Ende 2011 im IST bei 10,1 Mrd. € (darunter 5,1 Mrd. € Repo-Geschäfte und unterjährige Kredite) und die Tilgung bei 9,6 Mrd. € (darunter 5,5 Mrd. € Repo-Geschäfte und kurzfristige Kredite).

Die aus der Änderung resultierenden erheblichen Änderungen sind in der aktuellen Haushaltsplanung zu berücksichtigen: In den Haushaltsentwürfen des Landes und der Stadtgemeinde wurden daher Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 9.019,4 Mio. € in 2012 und 8.939,3 Mio. € in 2013 veranschlagt. Bei saldierter Betrachtung zwischen Bruttokreditaufnahme und Kredittilgungen (= Netto-Neuverschuldung am

Kreditmarkt) verbleiben Kreditaufnahmen von 519,4 Mio. € (2012) bzw. 439,3 Mio. € (2013).

3.6 Veranschlagte Rücklagenentnahmen

In den Haushaltsentwürfen sind veranschlagte Entnahmen aus der Altersteilzeitrücklage in Höhe von rd. 0,532 Mio. € in 2012 und rd. 0,462 Mio. € in 2013 enthalten, um damit zusätzliche Personalausgaben zu finanzieren (vgl. Nr. 4.1.6). Darüber hinaus sind haushaltstechnisch notwendige Bestandsveränderungen bei der sogenannten „Kassenverstärkungs- und allgemeinen Ausgleichsrücklage“ zwischen den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von 8,0 Mio. € (2012) bzw. 10,0 Mio. € (2013) veranschlagt worden.

4. Ausgaben

4.1 Personalbereich

4.1.1 Überblick

Der Senat hat mit den Eckwertbeschlüssen die Beschäftigungszielzahlen für die Jahre 2012 und 2013 beschlossen. Das durchschnittliche PEP der Kernverwaltung in den Jahren 2012 und 2013 beträgt 1,5%. Auf dieser Basis wurden die Budgets der einzelnen Personalhaushalte - unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Tarif-, Besoldungs- und Versorgungserhöhungen 2011/2012 - ermittelt und mit den Ressorts und Dienststellen im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren abgestimmt. Dabei hat es folgende signifikante Veränderungen gegenüber den Eckwertbeschlüssen gegeben, die u.a. aus den Beschlüssen zu Beginn der neuen Legislaturperiode über die Neu-/Zuordnung von Dienststellen und Senatsressorts resultieren:

- Die Fachdienste für Arbeitsschutz werden aus der Kernverwaltung des Gesundheitsressorts ausgegliedert und zur Performa Nord verlagert: Hieraus ergibt sich eine Absenkung des Personaleckwertes um rd. 1,2 Mio. € zum Haushalt 2012 und eine entsprechende Aufstockung des konsumtiven Zuschusses an die Performa Nord.
- Der Bereich Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit wechselt vom Produktplan 68 in den Produktplan 05. Hierfür werden Personalausgaben in Höhe von rd. 1 Mio. € verlagert.
- Das Gesundheitsressort wird zur Senatorin für Bildung und Wissenschaft und Gesundheit sowie das Arbeitsressort zum Senator für Wirtschaft und Häfen verlagert. Bisher wurden die Gemeinkosten dieser beiden Senatsressorts im Produktplan 41 verortet. Mit den neuen Haushalten wurden daher diese Kosten für Personal in Höhe von rd. 0,3 Mio. € an den Produktplan 31 und rd. 0,8 Mio. € an die Produktpläne 21, 24 und 51 verlagert.
- Zusätzlich wurde der Bereich Integration an die Senatskanzlei verlagert (mit einem Personalkostenvolumen von rd. 0,3 Mio. €).
- Nachdem in den vergangenen Haushalten weiterhin Personalkosten in Höhe von rund 1,9 Mio. auf gesonderten Haushaltsstellen des ausgelaufenen Anschlussinvestitionsprogramms gebucht wurden, ist diese Zuordnung mit den Haushalten 2012 / 2013 bereinigt worden. Als Konsequenz dieser Bereinigung ergibt sich eine Anhebung der Zielzahl um rd. 33 Vollkräfte.
- Zusätzlich hat es einige Veränderungen im Bereich der refinanzierten Beschäftigung gegeben. In den kommenden Haushalten wird die refinanzierte Beschäftigung um bis zu 5,7 Mio. € in 2012 und 6,1 Mio. in 2013 ausgeweitet. Dies ist insbesondere auf gestiegene Refinanzierungsanteile im Produktplan 41

(Steigerung um rd. 4,5 Mio. € in 2012 und 4,9 Mio. € in 2013) durch Bundesmittel beim Bildungs- und Teilhabe Programm sowie der Agentur für Arbeit zurückzuführen.

- Zur Finanzierung des an das Jobcenter zu leistenden kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) in Höhe von insgesamt 6,5 Mio. € (siehe Punkt 4.3) wurden 500 Tsd. Euro aus dem Personalbudget des Produktplans 41 in den konsumtiven Haushalt verlagert.
- In den Personalhaushalt der Bremischen Bürgerschaft wurde eine Globale Minderausgabe in Höhe von rd. 700 Tsd. € in 2012 und 776 Tsd. € in 2013 eingestellt (siehe Punkt 6).

Im Saldo wurde der Personalhaushalt im Vergleich zum ursprünglichen Personal-Eckwert um rd. 5,3 Mio. € in 2012 und 6,1 Mio. € in 2013 ausgeweitet. Die in den Haushaltsvorentwürfen der Ressorts veranschlagten Personalausgaben betragen insgesamt 1.179,4 Mio. € für 2012 bzw. 1.191,7 Mio. € für 2013.

4.1.2 Strukturelle Maßnahmen zur Kompensation der Personaleinsparungen

Erstmals wurde mit den Eckwerten auch ein Beschluss über die Flexibilisierung von Einsparleistungen im Personalbereich gefasst. Für die Bereiche Lehrerinnen / Lehrer sowie Polizei und Justiz wurde die Möglichkeit vorgesehen, Zielzahlabstufungen durch strukturell wirkende Entlastungen an anderer Stelle kompensieren zu können. Im weiteren Aufstellungsverfahren wurden daraufhin derartige Kompensationsmaßnahmen benannt. So wurde im Schulbereich auf bisherige Schulentwicklungsmittel (in Höhe von 1,2 Mio. € in 2012 und 3,2 Mio. € in 2013) und im Justizbereich auf Einnahmeverbesserungen (in Höhe von rd. 0,2 Mio. € in 2013) und Abstufungen bei der Beihilfe (jeweils rd. 0,3 Mio. € in 2012 und 2013) zurückgegriffen, um Personalabbau teilweise zu kompensieren.

Bei den drei Personalbereichen wurden außerdem zum Teil auch Kompensationen durch einen Vorgriff auf die strukturellen Effekte der Verlängerung der Lebensarbeitszeit eingebracht (Produktplan 07: 0,7 Mio. in 2012 und 2,0 Mio. € in 2013, Produktplan 11: 0,3 Mio. € in 2012 und 0,7 Mio. € in 2013, Produktplan 21: 0,9 Mio. € in 2013).

Da der Senat weitere Kompensationsmaßnahmen in den Bereichen Lehrerinnen / Lehrer sowie Polizei erwartet, werden in diesen zwei Produktplänen in Höhe der Kompensationen aus Effekten der Verlängerung der Lebensarbeitszeit die Haushaltsanschläge für das Jahr 2013 vorläufig gesperrt. Es ist daher notwendig, dass für 2013 und auch für die Folgejahre weitere strukturelle Maßnahmen (z.B. Abstufung der Eingangsbesoldung im Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Polizei, Einführung einer Eigenbeteiligung bei der freien Heilfürsorge) umgesetzt werden. Die Senatorin für Finanzen, die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und der Senator für Inneres und Sport legen die gesetzlichen Regelungen oder weitere entsprechende Kompensationen bis zum 31. Mai 2012 dem Senat vor. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung aus den realisierten strukturellen Maßnahmen werden die Mittel freigegeben.

Die zur Einhaltung der generellen Konsolidierungsziele im Personalbereich erforderlichen Einsparungen werden somit nicht nur durch eine Verringerung des Personalbestandes, sondern auch durch solche strukturellen Maßnahmen erbracht. Bei Einhaltung der Konsolidierungsziele in Bezug auf die Personalausgaben wird daher eine Neuformulierung der Ziele in Bezug auf die Beschäftigungshöhe erforderlich. Insgesamt wird in den Haushalten 2012/2013 von den insgesamt rd. 200 jährlich einzusparenden Stellen rd. die Hälfte durch strukturelle Ersatzmaßnahmen erbracht.

4.1.3 Personal- und Organisationskonzepte

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurde anlässlich der Beratungen zur Eckwertbildung gebeten, ein Konzept zur mittelfristigen Konsolidierung seines Personalbudgets vorzulegen.

Mit den Eckwertbeschlüssen wurden das Justiz- und das Wirtschaftsressort gebeten, Personal- und Entwicklungskonzepte vorzulegen, die eine mittelfristige Perspektive für die Konsolidierung der Personalbudgets (Wirtschaft) bzw. eine langfristige zur Aufgabenerledigung und Personalausstattung (Justiz) eröffnen. Im Zuge der Abstimmungen zwischen der Senatorin für Finanzen und den betroffenen Ressorts wurden die Personalplanungen für die kommenden Jahre eingehend erörtert. Die aus diesen Beratungen resultierenden Personalkonzepte konnten noch nicht vollständig fertig gestellt werden. Bis zum 31. Mai 2012 werden Berichte für den Senat vorbereitet.

4.1.4 Beschleunigte Umsetzung der Inklusion

Die Senatorin für Finanzen und die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gehen davon aus, dass die beschleunigte Umsetzung der Inklusion mit den in den vorgelegten Entwürfen zu den Haushalten eingeplanten Mitteln erreicht werden kann. Im Übrigen sind hierzu noch Gespräche zwischen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei vorgesehen.

4.1.5 Personalkostenzuschüsse an Bremerhaven für Lehrer / Lehrerinnen und Polizei

Die Personalkostenzuschüsse für die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Polizei in Bremerhaven sind nach denselben Kriterien entwickelt worden, wie für die entsprechenden Personalgruppen in Bremen. Auch für die Bremerhavener Planungen dieser Bereiche wurde - wie schon seit dem Jahre 2006 - das bremische Budgetierungsmodul angewandt. An dieser Planungsgrundlage soll auch zukünftig festgehalten werden, allerdings wurde für die Steuerung des Haushaltsvollzuges von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit angeregt, das Controlling der Mittelabflüsse für die Personalkostenzuschüsse deutlich zu verbessern und insgesamt die Informationsflüsse zwischen den beteiligten Ressorts und Bremerhaven zu verbessern. Um diese Zielstellung ab dem Haushalt 2012 umzusetzen, soll ein Verfahren zwischen den beteiligten Senatsressorts, der Senatorin für Finanzen und Bremerhaven entwickelt werden.

4.1.6 Finanzierungen von Personalausgaben aus den Altersteilzeitrücklagen

Insgesamt wurden in den Haushaltsvorentwürfen Entnahmen aus der Altersteilzeitrücklage in Höhe von rd. 0,532 Mio. € in 2012 und rd. 0,462 Mio. € in 2013 von den Fachressorts veranschlagt. Die Ressorts finanzieren damit temporäre Ersatzbedarfe aus dem Wechsel von Mitarbeitern in die Passivphase der Altersteilzeit. Der grundsätzlich zwecks Einhaltung des Finanzierungssaldos notwendige Ausgleich für diese zusätzlichen Personalveranschlagungen konnte nicht in allen Fällen gewährleistet werden. In der Summe konnten Ausgleichs in Höhe von 0,515 Mio. € (2012) und 0,323 Mio. € (2013) nicht realisiert werden. Da ausschließlich zweckgebundene Altersteilzeitrücklagen aufgelöst werden und das Volumen aus der Sicht des Gesamthaushalts eher zu vernachlässigen ist, wird auf eine Anpassung der Ansätze zur Einhaltung des geplanten Finanzierungssaldos verzichtet.

4.2 Schwerpunktmittel

Die Haushaltsentwürfe enthalten für den Ausbau der Kindertagesbetreuung, die Sprachförderung sowie für ganztägiges Lernen insgesamt konsumtive

Schwerpunktmittel in Höhe von 9,5 Mio. € in 2012 und 14,0 Mio. € in 2013. Unterstellt wurden außerdem im Produktplan 41 Jugend und Soziales Synergieeffekte im Bereich Hort aufgrund des geplanten Ausbaus der Ganztagschulen in Höhe von 0,7 Mio. € in 2012 und 2 Mio. € in 2013. Darüber hinaus enthalten die Eckwertentwürfe investive Schwerpunktmittel in Höhe von 5,62 Mio. € in 2012 und 7,85 Mio. € in 2013.

Die konkreten Umsetzungskonzepte sind noch nicht abschließend beraten worden, so dass die die in den Haushaltsentwürfen für 2012 und 2013 gebildeten Ausgabeanschlüsse zunächst mit Sperrvermerken versehen wurden. Die Sperre wurde nach Befassung der Fachdeputationen aufgehoben.

4.3 Kommunalen Finanzierungsanteil Jobcenter

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zum 1. Januar 2012 die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung –VKFV) erlassen. Diese Verordnung sieht entgegen der bisherigen pauschalen Erstattungen in weiten Teilen eine Spitzabrechnung vor. Vor diesem Hintergrund ist die bisher erfolgte Finanzierung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) durch Verrechnung mit den Erstattungen des Jobcenters ab 2012 nicht mehr möglich. Aufgrund dieser geänderten Abrechnungsmodalitäten ist die entsprechende Ausgabeposition für den KFA ab 2012 zusätzlich im Haushalt zu veranschlagen.

Die Trägerversammlung hat am 17. Januar 2012 den vorläufigen Wirtschaftplan 2012 für das Jobcenter zur Kenntnis genommen. Danach beträgt der KFA rd. 6,5 Mio. €.

In einem ersten Schritt wird zunächst ein Finanzierungsbedarf für 2012 und 2013 in Höhe von 5,4 Mio. € aus den Mehreinnahmen der Grundsicherung im Alter zweckgebunden für den kommunalen Finanzierungsanteil eingesetzt. Die bisher für den Risikofonds vorgesehenen Mittel wurden um diesen Betrag reduziert. 0,5 Mio. € wurden im Rahmen des Produktplans 41 Jugend und Soziales dargestellt, 0,6 Mio. € sind im weiteren Verfahren nach Abschluss der noch laufenden Plausibilitätsprüfung ggf. noch zusätzlich aus dem Risikofonds bereitzustellen.

4.4 30 / 20 Mio. € - Programm „Umbau / Verwaltung und Infrastruktur“ (UVI)

Im Rahmen des weiteren Konsolidierungskurses soll ein nachhaltiger Umbau der Verwaltung, eine strukturelle Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung und die Verbesserung der städtischen Infrastruktur erreicht werden, um mittel- und langfristige laufende Kosten zu senken. Um die angestrebten Personaleinsparungen zu erfüllen, Effizienz- und Einnahmesteigerungen zu erzielen sowie zukünftige Haushalte zu entlasten, müssen Prozesse gebündelt und technisch unterstützt, Doppelstrukturen abgebaut und infrastrukturelle Engpässe beseitigt werden. Deshalb hat der Senat in seiner Sitzung am 29.11.2011 beschlossen, die notwendigen besonderen Anstrengungen mit zusätzlichen Umbauinvestitionen aus dem Programm „Umbau / Verwaltung und Infrastruktur (30/20 Mio. €)“ zu flankieren.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2011 bereits für einige der von den Ressorts angemeldeten vordringlich zu realisierenden Projekte Verpflichtungsermächtigungen erteilt. Für die Abwicklung der Projekte und die noch nicht verplanten Projektmittel wurde im Produktplan 93 Zentrale Finanzen eine neue Produktgruppe 93.01.07 „Umbau / Verwaltung und Infrastruktur“ eingerichtet und mit den erforderlichen Mitteln insbesondere zur Abdeckung der erteilten Verpflichtungsermächtigungen versehen. Hinsichtlich des aktuellen Zwischenstands wird auf den zeitgleich vorgelegten Finanzplan 2011 - 2016 verwiesen.

4.5 Risikofonds

Ein großer Teil der aus den Mehreinnahmen für die Grundsicherung im Alter (vgl. Nr. 3.4) resultierenden Haushaltsverbesserungen wird zur Bildung eines Risikofonds verwendet.

Der Fonds ist sowohl zur Deckung von Einnahmerisiken (Mindereinnahmen) als auch von Ausgaberrisiken (Mehrausgaben) vorgesehen. Entsprechend dem Verfahren bei der Aufstellung 2010/2011 soll so insbesondere für den Bereich gesetzlicher Leistungen Vorsorge getroffen werden.

Hierunter sind Leistungen zu verstehen, die basierend auf gesetzlicher Regelung Individualansprüche Dritter dem Grunde und der Höhe nach begründen. Kennzeichnend für gesetzliche Leistungen in diesem Sinne ist, dass die Einnahmen bzw. Ausgaben nicht unmittelbar durch Handlungen der Verantwortlichen beeinflusst werden können.

Ebenso soll die Risikovorsorge für unabweisbar notwendige Leistungen eingesetzt werden.

Unabweisbar in diesem Sinne sind Bedarfe, denen sich der Staat nicht entziehen kann ohne andernfalls schwerwiegende staatliche Interessen politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art zu beeinträchtigen (sachliche Unabweisbarkeit). Unter dem zeitlichen Aspekt dürfen im Vollzug des Haushalts nur solche Bedarfe als unabweisbar berücksichtigt werden, die nicht bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans aufgeschoben werden können.

Eine weitere Bedingung für die Inanspruchnahme des Risikofonds ist, dass die Risiken zumindest der Höhe nach erst im Laufe des Haushaltsjahres bekannt werden. Die Deckung von Risiken, die bereits dem Grunde und der Höhe nach zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bekannt waren, ist durch die betroffenen Fachressorts innerhalb ihrer Budgets vorzunehmen.

Im Übrigen ist schon angesichts der geringen Mittel im Vergleich zum Gesamthaushalt evident, dass vor jedem Zugriff auf diese Mittel jeweils Lösungsmöglichkeiten im Ressortbudget zu suchen sind.

Zur Absicherung von Risiken im beschriebenen Sinn wurde in den Haushaltsentwürfen ein Betrag in Höhe von 9,322 Mio. € (2012) bzw. 9,572 Mio. € (2013) im Produktplan 93 Zentrale Finanzen veranschlagt.

Über die Inanspruchnahme des Risikofonds wird der Senat auf Basis der Controllingberichte zum Produktgruppenhaushalt für den Zeitraum Januar bis September 2012 bzw. 2013 auf Antrag der Ressorts entscheiden, sofern nicht ressortinterne Lösungen gefunden werden können.

4.6 Bremer Bäder / Unibad

Bei den Bremer Bädern hat in den letzten Jahren der städtische Zuschuss nicht ausgereicht, um das Gesamtangebot des Unternehmens unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu finanzieren. Die entstehenden Lücken sind über ad hoc Zuschüsse und durch ein allmähliches Abschmelzen des Eigenkapitals finanziert worden. Im Jahr 2011 haben besonders ungünstige Wetterbedingungen zu sinkenden Besucherzahlen geführt und das Ergebnis zusätzlich belastet. Damit ist das Unternehmen in eine prekäre Lage geraten. In die Haushaltentwürfe 2012/2013 wurde daher unter Berücksichtigung einer unmittelbaren dauerhaften Kostensenkung, eines beabsichtigten Zuschlags zu den allgemeinen Preisanpassungen ab 2013 und der Aufhebung bestehender Sonderkonditionen eine Anhebung des Zuschusses an die Bremer Bäder um 0,535 Mio. € in 2012 und 0,500 Mio. € in 2013 eingeplant.

Außerdem wurden im Haushaltsentwurf 2012 für den Zuschuss an die Bremer Bäder einmalig 1,0 Mio. € zusätzlich eingeplant zur Ablösung von aufgelaufenen Kassenkrediten und zur Verbesserung der Liquidität der Bremer Bäder GmbH.

Zusätzlich sind für Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Unibad sowie am Vitalbad Vahr investive Planungsmittel in Höhe von 0,5 Mio. € im Jahr 2012 eingeplant worden. Die beabsichtigten Investitionen sollen - zusammen mit dem neuen Nutzungsprofil - zu deutlichen Einsparungen bei den Betriebskosten führen. Beide Maßnahmen sind im Hinblick auf ihren Zuschnitt, ihre Kosten und deren Finanzierung sowie den Zeitplan noch zu konkretisieren. Der Senat wird nach Abschluss der Planungen im Rahmen der Liquiditätssteuerung und Prioritätenfestlegung für die Investitionen des Jahres 2013 entscheiden, welche vordringlichen (Teil-)Maßnahmen ergriffen werden. Die Wirkung der Investitionsvorhaben eröffnet auf mittlere Sicht die Perspektive, die jetzt eingeplante Zuschusserhöhung unter sonst gleichen Bedingungen teilweise wieder zurücknehmen zu können.

Im Übrigen ist es Ziel, die Zuständigkeit für den Betrieb des Unibads vollständig auf die Bremer Bäder zu übertragen. Hinsichtlich der bisher von der Universität getragenen Betriebskosten wird dabei ein entsprechender Eckwertausgleich von der Universität (Produktplan 24) an den Bereich Inneres und Sport (Produktplan 12) im Vollzug der Haushalte vorgenommen werden.

4.7 Zinsen

Die in die Haushalte 2012/2013 einzuplanenden Zinsausgaben konnten infolge der Steuermehreinnahmen des letzten Haushaltsjahrs und der dadurch gesunkenen Netto-Neuverschuldung gegenüber den im Finanzrahmen 2011-2015 (Senat 11. Oktober 2011) geplanten Ausgangswerten von 632,7 Mio. € (2012) und 654,4 Mio. € (2013) um jeweils 10,0 Mio. € verringert werden. Die folgenden Eckwertverlagerungen konnten aufgrund dieser Einsparung überjährig finanzierungssaldenneutral dargestellt werden:

	Ansatz 2012	Ansatz 2013
- Investive Schwerpunktmittel für die Bereiche Bildung und Soziales	1,620 Mio. €	3,850 Mio. €
- u3-Ausbau in Bremerhaven	4,000 Mio. €	4,000 Mio. €
- Ausgleich der Mindereinnahmen im Produktplan 92 Allg. Finanzen bei der EK-Verzinsung des SVIT	1,854 Mio. €	2,146 Mio. €
- Mehrbedarfe für Bremer Bäder/Uni-Bad ¹ (vgl. Ausführungen zu I. Nr. 4.6)	2,035 Mio. €	0,500 Mio. €

4.8 Mittelfristige maßnahmen-bezogene Investitionsplanung 2011/2015

4.8.1 Liquiditätssteuerung der Investitionen

Unter den Bedingungen des Konsolidierungskurses kommt der Einhaltung des vorgegebenen Haushaltsrahmens besondere Bedeutung zu. Zur Unterstützung dieses Zieles sind geeigneter Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (§ 2a Abs.2 sowie § 15 Abs. 4 Satz 8 Entwurf des Haushaltsgesetzes) erforderlich. Der

¹ Aufteilung: Anhebung des lfd. kons. Zuschusses (0,5 Mio. € p.a.); einmaliger Ausgleich für Vorjahre (1,0 Mio. €) sowie investive Planungsmittel Uni-Bad (0,5 Mio. €)

Senat beabsichtigt daher, bis Juni 2012 in Anlehnung an die positiven Erfahrungen bei der Abwicklung des Konjunkturprogramms II eine transparente, ressortübergreifende Liquiditätssteuerung im Investitionsbereich ggf. unter Einbeziehung der sonstigen Sondervermögen sowie Bremerhavens zu entwickeln und dieses den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Entwurf der Haushaltsgesetze 2012/2013 vorgesehenen Ermächtigungen für den Haushalts- und Finanzausschuss zur Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln (vgl. Nr. 8) stehen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Liquiditätssteuerung.

4.8.2 Investive globale Minderausgaben

Im Rahmen der maßnahmenbezogenen Finanzplanung 2011/2015 wurden investive globale Minderausgaben in Höhe von rd. 1,3 Mio. € (2012) und rd. 5,4 Mio. € (2013) eingeplant. In Anbetracht des geringen Volumens dieser Minderausgaben - sie liegen in 2013 bei rd. 1% der gesamten Investitionsmittel - und der vom Senat beabsichtigten Steuerung der Investitionsliquidität im Vollzug der Haushalte 2012 bzw. 2013 können und sollen diese Minderausgaben im Vollzug aufgelöst werden. In den Haushaltsentwürfen 2012/2013 sind sie im Produktplan 93 Zentrale Finanzen in den Kapiteln 0995 bzw. 3995 Allgemeines veranschlagt.

4.9 Zuweisung an das Sondervermögen Hafen (Bereinigung der Zuordnung Investiv/Konsumtiv)

Im Produktplan 81 Häfen wurde eine Bereinigung bei den bisher investiven Zuweisungen an das Sondervermögen Hafen vorgenommen. Erstmals wird - der tatsächlichen Verwendung entsprechend - zu Lasten des investiven Zuschusses ein konsumtiver Zuschuss in Höhe von 29,9 Mio. € (2012) und 28,1 Mio. € (2013) veranschlagt. Diese strukturelle Veränderung führt nicht zu einem veränderten Finanzierungssaldo.

4.10 Produktplan 93 Zentrale Finanzen hier: Kommunalen Finanzausgleich/Schlüsselzuweisungen an Bremerhaven

Für die Ermittlung der Ansätze 2012/2013 wurden die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2011 berücksichtigt, die eine weitere positive Entwicklung der Steuereinnahmen unterstellen. In Folge dieser Entwicklung sind die entsprechenden Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich zu veranschlagen: Parallel zu den Steuereinnahmen steigen die Schlüsselzuweisungen an Bremerhaven in 2012 von 75,793 Mio. € um 3,142 Mio. € auf 78,935 Mio. € sowie in 2013 von 79,443 Mio. € um 2,716 Mio. € auf 82,160 Mio. €.

4.11 veranschlagte Rücklagenzuführungen

Neben den bereits auf der Einnahmenseite eingeplanten haushaltstechnisch notwendigen Bestandsveränderungen bei der sogenannten „Kassenverstärkungs- und allgemeinen Ausgleichsrücklage“, die in gleicher Höhe als Zuführung veranschlagt wurden, handelt es sich bei den veranschlagten Beträgen im Wesentlichen um Zuführungen an

- die Wasserentnahmegebührenrücklage (rd. 3,609 Mio. € p.a.),
- die Rücklage „Arbeitnehmerbeiträge nach dem Bremischen Ruhelohngesetz“ (1,024 Mio. € p.a.)
- die Rücklage nach dem Bremischen Abwasserabgabengesetz (0,773 Mio. € p.a.).

Darüber hinaus sind Zuführungen von Zinsen an Sonderrücklagen (0,305 Mio. € p.a.) geplant, deren Bestand aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu verzinsen ist.

5. Gebäudesanierungsprogramm im Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT)

Im Haushaltsjahr 2012 wurden im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen für Sanierungsinvestitionen Investitionsmittel in Höhe von 24,47 Mio. € (2012) bzw. 25,2 Mio. € (2013) eingeplant.

Allerdings wird es im SVIT im Wirtschaftsjahr 2012 voraussichtlich zu einem höheren Mittelabfluss kommen, der durch die Haushaltszuschüsse nicht abgedeckt werden kann (Mehrbedarf in Höhe von ca. 19,0 Mio. € auf Basis einer vorläufigen Maßnahmenplanung). Der Senat hat hierzu folgende Lösung beschlossen:

- a) Liquiditätstausch mit dem Ressort Häfen in Höhe von 10 Mio. € mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 9. Dezember 2011,
- b) Kürzung der Bauunterhaltungsmittel um 4 Mio. € in 2012, ggf. teilweise unter Nutzung von Resten aus 2011,
- c) Verzicht auf neue Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Programms 2012 (1,2 Mio. €),
- d) Abdeckung eines möglichen Restbedarfs von rd. 3,8 Mio. € durch Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Ausgleich in 2013.

Der Senat beabsichtigt, kontinuierlich eine Vorausschau der zu erwartenden Mittelbedarfe pro Quartal bzw. pro Jahr vorzunehmen, um Planung und Mittelbedarf besser aufeinander abstimmen zu können.

6. Haushalt der Bremischen Bürgerschaft

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat mit dem in der **Anlage** beigefügten Schreiben vom 12. Dezember 2011 die Haushaltsentwürfe 2012/2013 für den Produktplan „01 Bürgerschaft“ übersandt.

Unter Berücksichtigung der Verlagerung der Funktionszulagen bei Abgeordneten von den konsumtiven Ausgaben zu den Personalausgaben in Höhe von 0,68 Mio. € ergibt sich gegenüber den vom Senat rechnerisch ermittelten Eckwerten eine Gesamtüberschreitung in Höhe von rd. 1,38 Mio. € in 2012 und 1,15 Mio. € in 2013, die sich wie folgt zusammen setzt:

	2012	2013
	in Mio. €	
1. Personalausgaben		
- Gesetzliche Ansprüche nach dem Abgeordnetenrecht	0,48	0,48
- Ausfinanzierung von 55 Vollzeitstellen gegenüber den Planungsgrundlagen des Senats auf Basis einer Zielzahlabenkung durch einen Stellenmalus und PEP auf 50,9 VK für 2012 und 49,6 VK für 2013	0,22	0,30
Summe Personalausgaben	0,70	0,78
2. Konsumtive Ausgaben		
- Parlamentarischer Untersuchungsausschuss	0,55	0
- Geschäftsbedarf/ Bewirtschaftung/ Fremdleistungen/ erforderliche Technikausstattung	0,13	0,37
Summe konsumtive Ausgaben	0,68	0,37
3. Gesamtüberschreitung	1,38	1,15

Hinsichtlich der näheren inhaltlichen Begründung wird auf das beigefügte Schreiben des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft verwiesen.

Sofern nicht im Vorfeld der Haushaltsverhandlungen über die Veranschlagungen Einvernehmen erzielt wird, bittet der Präsident der Bremischen Bürgerschaft, diese Ausführungen gem. § 29 Abs. 2 LHO dem Entwurf des Haushaltsplanes beizufügen. Der Senat kommt dieser Bitte nach.

Um einerseits senatsseitig den vorgegebenen Gesamtrahmen nicht zu überschreiten, andererseits jedoch nicht in die Einzelveranschlagung des von der Bürgerschaftskanzlei übersandten Haushaltsvorentwurfs einzugreifen, wurden in die an die Bürgerschaft weiterzuleitenden Haushaltsentwürfe des Senats jeweils globale Minderausgaben (für die Personalausgaben in Höhe von rd. 0,7 Mio. € in 2012 und rd. 0,78 Mio. € in 2013 (Hst. 0010/462 10-0) sowie für die konsumtiven Ausgaben in Höhe von rd. 0,68 Mio. € in 2012 und rd. 0,37 Mio. € in 2013 (Hst. 0010/974 99-2)) eingestellt. Über den Haushaltsvorentwurf des Produktplans „01 Bürgerschaft“ bzw. über eine Auflösung der senatsseitig eingestellten Minderausgaben im Haushaltsentwurf ist von der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu entscheiden.

7. Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen (in Mio. €):

Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen		Stand: 15.02.2012	
		Anschlag 2011	Ansatz 2012
Einnahme- / Ausgabepositionen		in Mio. €	
- Steuern/steuerabhängige Einnahmen	2.604,3	2.976,8	3.102,7
- Konsolidierungshilfe	200,0	300,0	300,0
- Sonstige konsumtiven Einnahmen	495,6	552,6	566,0
- Investive Einnahmen	89,2	84,7	82,2
bereinigte Einnahmen	3.389,1	3.914,1	4.050,9
<i>Rücklagenentnahmen</i>	12,4	8,5	10,5
<i>Summe der Verrechnungen/Erstattungen zwischen L+G</i>	1.118,2	1.312,0	1.333,3
<i>Kreditaufnahme (Bruttokreditermächtigung *)</i>	4.365,8	9.019,4	8.939,3
Einnahmen bei besonderen Finanzierungsvorgängen	5.496,4	10.339,9	10.283,1
GESAMTEINNAHMEN	8.885,5	14.254,0	14.333,9
- Personalausgaben	1.164,3	1.179,4	1.191,8
- Sozialleistungsausgaben	679,8	712,9	725,7
- Sonstige konsumtive Ausgaben (einschl. Tilg.)	1.345,0	1.423,3	1.439,0
- Weiterleitung Konsolidierungshilfe an Bremerhaven	22,0	31,1	31,1
- Investitionsausgaben	464,1	458,9	453,0
- Zinsausgaben	622,6	622,7	644,4
bereinigte Ausgaben	4.297,8	4.428,3	4.485,0
<i>Rücklagenzuführungen</i>	16,5	13,7	15,7
<i>Summe der Verrechnungen/Erstattungen zwischen L+G</i>	1.118,2	1.312,0	1.333,3
<i>Kredittilgungen</i>	3.453,0	8.500,0	8.500,0
Ausgaben bei besonderen Finanzierungsvorgängen	4.587,7	9.825,7	9.849,0
GESAMTAUSGABEN	8.885,5	14.254,0	14.333,9
Kennzahlen:			
Netto-Neuverschuldung (Saldo Bruttokreditaufnahme/Kredittilgungen)	-912,8	-519,4	-439,3
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenzuführungen/-entnahmen)	4,1	5,2	5,2
Finanzierungssaldo (bereinigte Einnahmen / bereinigte Ausgaben bzw. Netto-Neuverschuldung / Rücklagensaldo)	-908,7	-514,2	-434,1
Saldo Konsolidierungshilfe (Einnahmen / Weiterleitung an Brhv.)	-178,0	-268,9	-268,9
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-1.086,7	-783,1	-703,0

* Differenz zum Vorjahr bedingt durch Änderung der Anforderungen des Statistischen Bundesamtes

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Konsolidierungsvereinbarung das strukturelle Defizit die entscheidende Größe darstellt. Bei dessen Berechnung wird beispielsweise eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen oder durch die Konjunkturkomponente vorgenommen. Für die Ableitung vom Finanzierungssaldo zum strukturellen Defizit des Stadtstaats soll an dieser Stelle auf die Ausführungen im zeitgleich vorgelegten Finanzplan 2011 - 2016 verwiesen (vgl. Mitteilung des Senats vom 28. Februar 2012, Seite 63ff).

8. Entwürfe der Haushaltsgesetze

In den vorgelegten Entwürfen der Haushaltsgesetze 2012/2013 wurden gegenüber 2011 die Vorschriften in § 10 des Gesetzentwurfs um gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen der Altersteilzeit ergänzt. Außerdem wurden Begriffe konkretisiert.

Die bisher in § 13 bzw. 14 der Haushaltsgesetze (Land bzw. Stadtgemeinde) enthaltene Ermächtigung für den Haushalts- und Finanzausschuss, Mittel zur Selbstbewirtschaftung auszuweisen, wurde verändert: Der Haushalts- und Finanzausschuss soll mit dem Haushaltsgesetz ermächtigt werden, Selbstbewirtschaftungsmittel für außerhochschulische Forschungsinstitute zu beschließen. Die Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsregelungen für Zuschüsse/Zuweisungen an Sondervermögen wird daran geknüpft, dass es zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele des Stadtstaats zweckmäßig oder notwendig ist und damit eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Die Selbstbewirtschaftungsregelung führt nicht zu einer dauerhaften Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten. Im Haushaltsgesetz ist ferner festgelegt, dass der Haushalts- und Finanzausschuss Anforderungen an den Vollzug der Selbstbewirtschaftungsregelung stellen und ein Berichts-/Controllingverfahren für diese Mittel festlegen kann.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bereits in den Haushaltsvorentwürfen diesbezüglich angebrachte Haushaltsvermerke im Haushaltsentwurf gestrichen wurden. Somit wird dem Haushalts- und Finanzausschuss die Möglichkeit eingeräumt, über die Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln und die dazu einzuhaltenden Bedingungen im Einzelfall zu entscheiden.

Im § 14 Absatz 5 des Gesetzentwurfs (Land) wurde die Ermächtigung erweitert auf Liquiditätsrisiken, die durch den Abschluss von Krediten, die erst in den folgenden Haushaltsjahren abgerufen werden („Forward-Darlehen“), minimiert werden sollen. Für Prämieinnahmen und -ausgaben wurde eine neue Regelung eingefügt, die zu einer Verstetigung der Zinsausgaben innerhalb des FöKo-Zeitraumes bzw. zu einer periodengerechten Verteilung der Prämien führen soll. Im Falle außergewöhnlicher Prämienbewegungen (5% über dem Zinsausgabenanschlag) ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Zur Einführung der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben, die sich an der Steuerung des Mittelabflusses im Konjunkturprogramm II des Bundes orientieren soll, wurde in § 15 bzw. 14 Abs. 4 der Haushaltsgesetz (Land bzw. Stadtgemeinde) eine Nachbewilligungsermächtigung für die Senatorin für Finanzen aufgenommen. Diese Regelung soll, nachdem sie im letzten Haushaltsjahr vom Haushalts- und Finanzausschuss im Vollzug vorgenommen wurde (vgl. Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses 21. Januar 2011), nunmehr in das Haushaltsgesetz übernommen werden.

9. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts

Mit den Entwürfen der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind der Bremischen Bürgerschaft auch die Wirtschaftspläne der ausgegliederten Einrichtungen vorzulegen.

Die Wirtschaftspläne gliedern sich in die Einzelübersichten „Erfolgsplan“, „Vermögensplan“, „maßnahmenbezogener Investitionsplan“ sowie „Personalplan“ (außer sonstige Sondervermögen). Neben den zu beschließenden Wirtschaftsplänen für die Jahre 2012 und 2013 sind nachrichtlich die Jahre 2014 und 2015 einbezogen worden. Die diesbezüglichen Daten stellen die ressortseitigen Planungen dar, ohne dass hierüber bereits Beschlüsse gefasst worden sind oder eine diesbezügliche Abstimmung mit der mittelfristigen Finanzplanung stattgefunden hat. Insofern handelt es sich für die Jahre 2014 und 2015 lediglich um Orientierungswerte der Fachressorts, durch die die Haushaltsberatungen für diese Jahre nicht präjudiziert werden.

Den Haushaltsunterlagen sind mit folgenden Ausnahmen sämtliche Wirtschaftspläne bzw. Wirtschaftsplanentwürfe der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts beigelegt:

- Stiftung Focke-Museum für das Jahr 2013
- Kita Bremen für die Jahre 2012 und 2013
- Werkstatt Bremen für das Jahr 2013
- Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts für das Jahr 2013

Für die Stiftung Focke-Museum wird der Wirtschaftsplan 2013 nach Vorliegen eines bis Sommer 2012 zu erarbeitenden Konzepts erstellt, in dem der Zuschussbedarf mit den entsprechenden Haushaltsansätzen im Einklang stehen wird.

Die Wirtschaftspläne 2012/13 des Eigenbetriebs KiTa Bremen wurden wegen der bis zuletzt unklaren Finanzierungsabgrenzungen hinsichtlich der mit dem Bildungsressort abzustimmenden Kapazitätsfragestellungen im Zusammenhang mit den offenen Ganztagschulen/Hortplätzen bisher nicht vorgelegt. Es ist vorgesehen, dass sich der Eigenbetriebsausschuss im April 2012 mit den Wirtschaftsplänen 2012/13 befassen wird und diese anschließend dem Haushalts- und Finanzausschuss vorgelegt werden.

Der Eigenbetrieb Werkstatt Bremen hat bisher nur für das Jahr 2012 einen Wirtschaftsplan vorgelegt, da eine Beschlussfassung für das Wirtschaftsjahr 2013 aufgrund hoher Prognoseunsicherheiten bislang nicht sinnvoll erschien. Der Eigenbetriebsausschuss wird voraussichtlich im März 2012 über den Wirtschaftsplan 2013 beschließen, so dass dieser noch vor Verabschiedung der bremischen Haushalte 2012/13 der Bremischen Bürgerschaft vorgelegt werden kann.

Für das Jahr 2012 stehen wesentliche Umstellungsprozesse im Bereich Reinigung bei Immobilien Bremen an. Die Auswirkungen dieses Umstellungsprozesses auf das Wirtschaftsjahr 2013 sind aktuell nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostizierbar. Da auf den Bereich Reinigung ein erheblicher Anteil des Finanzvolumens von IB entfällt, gilt dies entsprechend auch für den Gesamtwirtschaftsplan von IB.

Die Senatorin für Finanzen wird den Wirtschaftsplan 2013 für die Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts nach Vorliegen der für die Planerstellung erforderlichen Ausgangswerte und Beschlussfassung im Verwaltungsrat der Immobilien Bremen dem Haushalts- und Finanzausschuss vorlegen.

Zu den vorgelegten Wirtschaftsplänen sind zudem für folgende Einheiten noch die Beschlüsse der zuständigen Aufsichtsgremien einzuholen:

- Sondervermögen Infrastruktur
- SV Bremer Kapitaldienstfonds
- SV Versorgungsrücklage des Landes Bremen
- Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Die Wirtschaftspläne 2012/13 des Sondervermögens Infrastruktur sollen im März und damit vor der 2. Lesung in der Bürgerschaft im Sondervermögensausschuss beschlossen werden

Die Genehmigung der Wirtschaftspläne der der Senatorin für Finanzen unterstellten Einheiten erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen im Haushalts- und Finanzausschuss.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2012

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahme und Ausgabe auf 10 596 337 650 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 237 397 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 396 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,18. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 877 und der Stellenindex auf 1,44 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	350,
die Sonderhaushalte	931,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	227
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	222

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2012 und 2013 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden

zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

- (2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.
- (3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2012 aufgehoben.
- (2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der

Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes (vorher § 71b des Bremischen Beamtengesetzes), nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgaba Haushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslasten-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes (vorher § 71b des Bremischen Beamtengesetzes), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

§ 12

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum

Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 10 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

§ 13

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. die Betragsgrenzen nach den § 18 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden sowie das Verfahren für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Sofern es zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat zweckmäßig oder notwendig ist und hierdurch eine sparsame Mittelverwendung gefördert wird, können mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen ebenfalls als zur Selbstbewirtschaftung in diesem Sinne ausgewiesen werden, ohne dass dadurch eine dauerhafte Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten ermöglicht wird. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2011 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2011 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2012.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 14

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 7 457 568 490 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2012

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf

diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2012 um 4 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2012 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss erforderlich.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 15

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustviträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,

4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
 8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.
- (12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.
- (14) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(15) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(16) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(17) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 16

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 17

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabwiesbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 18

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt nach § 2 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und umsetzen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 19

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 20

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 21

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Bremen, den
Der Senat

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2012

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2012 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2012 aus und wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die bisherige Ausnahmeregelung in Absatz 1 Nr. 2 zum Konjunkturprogramm II des Bundes entfällt, da dieses Programm nach dem 31. Dezember 2011 beendet wurde (vgl. § 7 Abs. 2 ZulInvG).

Die Vorschriften wurden im Übrigen entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Regelung zu Absatz 1 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die bisher in den Verwaltungsvorschriften zu § 48 LHO erfolgten Konkretisierungen hinsichtlich der Altersgrenzen und der Zustimmungsvoraussetzungen werden seit dem 04.12.2010 direkt im § 48 LHO geregelt. Im Zuge dessen hat die Senatorin für Finanzen im Rundschreiben Nr. 18/2011 Klarstellungen und Verfahrensregeln formuliert, die auch die Norm des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 ersetzen sollen, da sich diese Norm in der Praxis nicht bewährt hat.

Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen. Der bisherige Absatz 5 zum Konjunkturprogramm II des Bundes wurde aufgrund des zum 31. Dezember 2011 beendeten Programms gestrichen.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 5a Sperren

Die Regelung kann aufgrund des beendeten Konjunkturprogramms II des Bundes entfallen.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Absätze 1 bis 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die Regelung im bisherigen Absatz 12 kann aufgrund des beendeten Konjunkturprogramms II des Bundes entfallen.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde nach redaktioneller Anpassung aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

In Absatz 1 erfolgten Ergänzungen und Aktualisierungen von gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen der Altersteilzeit, aus denen Entlastungseffekte bzw. Minderausgaben entstehen, welche als Rückstellung der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge zuzuführen sind.

Im zweiten Absatz wurden die Begriffe „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“ und „refinanzierte Beschäftigung“ konkretisiert sowie ein Hinweis zur Verbuchung dieser Fälle aufgenommen.

Der dritte Absatz enthält eine Konkretisierung des Begriffs „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“ (vgl. Absatz 2).

Die Änderung im vierten Absatz berücksichtigt die Ablösung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

In Absatz 5 erfolgten Ergänzungen und Aktualisierungen von gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen der Altersteilzeit (vgl. Absatz 1).

Der sechste Absatz wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 11 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 12 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 13 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Absätze 1 und 2 Nr. 1 bis 7 und 9 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die Regelung in Absatz 2 Nr. 8 wurde redaktionell überarbeitet.

Die Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 10 zur Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln wurde im Grundsatz auf die Zuschüsse an außerhochschulische Forschungsinstitute beschränkt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss kann einer Selbstbewirtschaftungsregelung für veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen zustimmen, sofern ein entsprechender Bedarf nachvollziehbar nachgewiesen werden kann und hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Darüber hinaus darf die Selbstbewirtschaftungsregelung nicht zu einer dauerhaften Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten führen. Durch die Regelung wird sicher gestellt, dass die Mittelverwendung auf die im Wirtschaftsplan beschlossenen Einzelmaßnahmen beschränkt bleibt. Für ein Sondervermögen können individuelle und konkrete Regelungen vom Haushalts- und Finanzausschuss getroffen werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss kann darüber hinaus weitere Anforderungen an den Vollzug einer Selbstbewirtschaftungsregelung stellen und ein Berichts-/Controllingverfahren für diese Mittel festlegen.

Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 14 Kreditermächtigungen

Absatz 1 wurde unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die bisher als Absatz 1a eingefügte Regelung für das Konjunkturprogramm II wurde aufgrund des beendeten Programms gestrichen.

Der Absatz 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst und Absatz 4 unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Im Absatz 5 wurde in Satz 2 wurde die Ermächtigung erweitert auf Liquiditätsrisiken, da aufgrund der Finanzmarktkrise wirtschaftliche Abschlüsse in den letzten beiden Jahren vermehrt nur über kurzfristige Kredite möglich waren. Dies hatte auch zur Folge, dass der prozentuale Anteil der jährlichen Tilgungen zugenommen hat und die Liquiditätsrisiken für die nächsten Haushaltsjahre gestiegen sind. Ein Instrument zur Nivellierung dieses Risikos ist der Abschluss von Krediten, die erst in den folgenden

Haushaltsjahren abgerufen werden („Forward-Darlehen“). Unter der Voraussetzung, dass solche Kredite zum Zeitpunkt des Abschlusses wirtschaftlich sind und eine Kreditermächtigung vorliegt, plant die Senatorin für Finanzen den Abschluss von solchen Krediten.

Der bisherige Satz 4 wurde gestrichen und eine neue Regelung für Prämieinnahmen und –ausgaben eingeführt. Eine Zinsausgleichsrücklage für eingenommene Prämien ist im defizitären Haushalt nur eine nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung, die jedes Jahr fortgeschrieben wird. Aus diesem Grund wird die Senatorin für Finanzen zukünftig Prämieinnahmen i.d.R. dem laufenden Haushalt zuführen und über außergewöhnlichen Prämienbewegungen - in der Summe von über 5% des Zinsausgabenanschlages - die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen. Außerordentliche Prämieinnahmen sollten nicht dazu genutzt werden, den laufenden Haushalt zu entlasten, sondern zu einer Verstetigung der Zinsausgaben innerhalb des FöKo-Zeitraumes oder zu einer periodengerechten Verteilung der Prämien führen.

Die in Absatz 5 Satz 5 enthaltene Übergangsregelung bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2013 ist wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2013 nicht erforderlich. Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 15 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert und Absatz 4 Nummern 1 bis 7 redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Absatz 4 Nummer 8 wurde zwecks Einführung der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben eingefügt, die sich an der Steuerung des Mittelabflusses im Konjunkturprogramm II des Bundes orientieren soll. Aufgrund des teilweise mit erheblichen Unsicherheiten einzuschätzenden Baufortschritts kommt es gegenüber der Planung des Öfteren zu veränderten Mittelabflüssen. Zur Steuerung sollen im Rahmen beschlossener, d.h. im Haushaltsplan veranschlagter, Maßnahmen im Haushaltsvollzug Liquiditätsminderbedarfe (=veranschlagte Mittel fließen nicht mehr im Haushaltsjahr ab) mit Liquiditätsmehrbedarfen (=veranschlagte Mittel reichen in diesem Haushaltsjahr nicht aus) ausgetauscht werden können, um so eine stärkere Reste-/Rücklagenbildung zu vermeiden.

Die Senatorin für Finanzen soll zu den haushaltstechnisch erforderlichen Nachbewilligungen bzw. Einsparungen und ggf. zur Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ermächtigt werden. Diese Ermächtigung ist begrenzt auf die im Haushaltsplan enthaltenen konkreten Maßnahmen und auf die Höhe des für die einzelne Maßnahme insgesamt geplanten Ausgabevolumens/Kostenrahmens. Nicht zulässig sind demnach Nachbewilligungen für neue Maßnahmen, für die bisher weder Mittel veranschlagt wurden bzw. für die noch kein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vorliegt oder Nachbewilligungen zur Deckung eines Liquiditätsmehrbedarfs aufgrund von Kostensteigerungen bei der Durchführung einer Maßnahme.

Absätze 5, 6 bis 9, 11 bis 16 wurden unverändert und Absätze 7, 10 und 17 nach redaktioneller Anpassung aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 16 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 17 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 18 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschriften wurden redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 19 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die bisherigen Absatz 4 und 5 wurden gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2013 nicht erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 20 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 21 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2013

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf 10 636 008 550 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 270 837 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 357 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,18. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 877 und der Stellenindex auf 1,44 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	340,
die Sonderhaushalte	931,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	227
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	222

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2012 und 2013 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden

zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

- (2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.
- (3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2013 aufgehoben.
- (2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der

Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes (vorher § 71b des Bremischen Beamtengesetzes), nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslasten-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes (vorher § 71b des Bremischen Beamtengesetzes), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

§ 12

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum

Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß §10 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

§ 13

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 BremSVG, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Sofern es zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat zweckmäßig oder notwendig ist und hierdurch eine sparsame Mittelverwendung gefördert wird, können mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen ebenfalls als zur Selbstbewirtschaftung in diesem Sinne ausgewiesen werden, ohne dass dadurch eine dauerhafte Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten ermöglicht wird. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2012 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2012 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2013.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 14

Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
 1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 7 385 718 800 Euro aufzunehmen,
 2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
 3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
 4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2013

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf

diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2013 um 4 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2013 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 fort.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 15

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustviträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Ab-

satz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,

4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
 8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.
- (12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.
- (14) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und

Finanzausschuss nach § 13 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 fort.

(15) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(16) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(17) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 16

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 17

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabwiesbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 18

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz erfolgt nach § 2 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und umsetzen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 19

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 20

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 21

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bremen, den
Der Senat

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2013

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2013 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2013 aus und wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 11 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 12 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landshaushaltsordnung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 13 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Die Regelungen in Absatz 3 wurden entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen. Die Regelungen in den Absätzen 4 und 5 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen

Zu § 14 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Der eingefügte Absatz 5 Satz 5 regelt den Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2014.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 15 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Absätze 1 bis 13 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Die Regelung zu Absatz 14 Satz 5 wurde eingefügt, um den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 zu regeln.

Absätze 15 bis 17 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 16 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 17 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 18 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 19 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Die Absätze 4 und 5 wurden eingefügt, um den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 zu regeln.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 20 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen

Zu § 21 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.



DER PRÄSIDENT
DER BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT
LANDTAG DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

ANLAGE

Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09
28069 Bremen

Telefon 04 21/361 - 12 400
Telefax 04 21/361 - 12 403

Datum: 12. Dezember 2011

An die
Senatorin für Finanzen
Frau Bürgermeisterin Linnert

Haushaltsaufstellung 2012 / 2013

Sehr geehrte Frau Senatorin,

anliegend übersende ich Ihnen die Haushaltsentwürfe 2012 / 2013 der Bremischen Bürgerschaft mit allen erforderlichen Anlagen.

Der Eckwert der konsumtiven Einnahmen wird erbracht.

Bei den Personalmittel ergibt sich auf der Haushaltsstelle 0010/41101-7 zum errechneten Anschlag Ihres Hauses eine Abweichung im Jahr 2012 um rd. 1.156 Tsd. € auf rd. 8.360 Tsd. € (in 2013: um rd. 1.154 Tsd. € auf rd. 8.430 Tsd. €), die sich wie folgt erklärt:

- Verlagerung von rd. 680 Tsd. € Funktionszulagen vom Haushaltstitel 0010/68452-8 zum Haushaltstitel 0010/41101-7.
- gesetzliche Ansprüche nach dem Abgeordnetenrecht rd. 476 Tsd. € (s. auch detaillierte Auflistung im Haushaltsplan).
- Die Senatorin für Finanzen hatte für die Bremische Bürgerschaft Stellenzielzahlen für das Haushaltsjahr 2012 von 50,8 und für 2013 von 49,4 (ohne Landesbehindertenbeauftragten) zugrunde gelegt. Dagegen steht ein tatsächlicher Bedarf von 55 ausfinanzierten Vollzeitstellen, der schon im letzten Haushaltsaufstellungsverfahren dargestellt, anerkannt und entsprechend um-

gesetzt wurde. Deshalb geht der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft davon aus, dass zur Gewährleistung des Dienstbetriebes das in den Vorjahren praktizierte Verfahren analog angewendet wird.

Bei den konsumtiven Sachmitteln ergibt sich im Haushaltsjahr 2012 durch die Verlagerung der Funktionszulagen eine Eckwertverringerung von rd. 680 Tsd. €.

Durch die Einberufung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Krankenhauskeime“ werden jedoch voraussichtlich Mittel in Höhe von mindestens rd. 550 Tsd. € (u. a. Personalkosten Fraktionen (250 Tsd. €) und Bürgerschaftskanzlei (297 Tsd. €)) benötigt, die auch entsprechend im Haushalt veranschlagt sind (s. a. HaFA- Beschluss vom 09.12.2011)

Außerdem steigen die Ausgaben beim Geschäftsbedarf und bei der Bewirtschaftung / Fremdleistungen sowie bei der erforderlichen Technikausstattung (rd. 130 Tsd. €).

Im Ergebnis kann der festgelegte Eckwert 2012 in Höhe von 8.220 Tsd. € bei den konsumtiven Sachausgaben nicht um die o. a. Kostenverlagerung von rd. 680 Tsd. € verringert werden. Sofern im Rahmen des Untersuchungsausschusses ggf. höhere Ausgaben anfallen, werden diese nach einvernehmlicher Absprache mit Ihrem Hause aus der Rücklage der Bürgerschaftskanzlei finanziert.

Im Haushaltsjahr 2013 kann trotz Verringerung des Eckwertes um 71 Tsd. € auf 8.149 € sowie gestiegenem Bedarf u. a. beim Geschäftsbedarf, den Bewirtschaftungs- und Fremdleistungskosten sowie baulicher Unterhaltung einschließlich technischer Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit und Qualifizierungen der festgelegte Eckwert um rd. 307 Tsd. € unterschritten werden. Eine Verringerung des Eckwertes in Höhe der gesamten zu den Personalausgaben verlagerten Funktionszulagen ist jedoch nicht möglich.

Bei den investiven Ausgaben werden die vom Senat rechnerisch ermittelten Eckwerte eingehalten. Nach einvernehmlicher Absprache mit Ihrem Hause können bei Bedarf Mittel aus der Rücklage entnommen werden, wobei die erforderliche zusätzliche Liquidität im Rahmen der Steuerung des Gesamthaushaltes sichergestellt wird.

Sofern nicht im Vorfeld der Haushaltsverhandlungen über die Veranschlagungen Einvernehmen erzielt wird, bitte ich, diese Ausführungen gem. § 29 Abs. 2 LHO dem Entwurf des Haushaltsplanes beizufügen.

Mit freundlichem Gruß

Handwritten signature of Christian Weber in black ink, written in a cursive style.

Christian Weber

Präsident

**Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Staatsgerichtshof,
Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Inneres, Frauen**

0010 Bremische Bürgerschaft

**Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
0010		Bremische Bürgerschaft			
		EINNAHMEN			
119 04-9	011	Von Dritten für Ablichtungen	20	20	25
<i>01.01.01</i>	010	Siehe zu 511 00-3.	20		0
119 10-3	011	Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen	1.010	1.030	1.243
<i>01.01.01</i>	010	Siehe zu 511 00-3.	1.070		871
119 11-1	011	Rückzahlung von Fraktionszuschüssen und Gruppen-	0	0	0
<i>01.01.03</i>	010	mitteln	0		46.525
119 60-0	011	Vom Haushalt zu erstattende Umsatzsteuer	0	0	0
<i>01.01.01</i>	010		0		0
119 99-5	011	Vermischte Einnahmen	1.500	3.000	1.694
<i>01.01.01</i>	010		1.500		7
124 00-0	011	Mieten und Pachten	7.300	6.500	7.800
<i>01.01.01</i>	010	Siehe zu 517 00-1.	7.300		8.466
124 08-5	011	Nutzungsentgelte für Behördenparkplätze	1.000	350	1.515
<i>01.01.01</i>	010		1.000		477
124 11-5	011	Einnahmen aus Bewirtung und Vermietung von	78.600	76.000	84.219
<i>01.01.01</i>	010	Räumen	79.900		95.217
124 12-3	011	Anteil von Dritten an den Unkosten der	2.100	2.100	2.100
<i>01.01.01</i>	010	Garage im Haus der Bürgerschaft	2.100		2.100
236 01-0	011	Erstattungen von Krankenkassen nach dem	0	0	0
<i>01.01.01</i>	010	Aufwendungsausgleichsgesetz	0		0
	925				
359 01-5	851	Entnahme aus der Budgetrücklage	0	0	320.000
<i>01.01.01</i>	010		0		390.193
	900				
359 02-3	851	Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für	70.970	213.840	146.490
<i>01.01.01</i>	010	Folgeeffekte der Altersteilzeit	55.000		176.490
	925				
359 03-1	851	Entnahme aus der investiven Budgetrücklage	0	0	1.409.410
<i>01.01.01</i>	010		0		1.399.725
	900				
380 20-0	892	Arbeitsentgeltzuschüsse des Versorgungsamtes	0	0	8.040
<i>01.01.02</i>	010	- Integrationsamt -	0		8.040
		Zweckgebunden zur Deckung von Ausgaben bei 428 22-0.			

Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
386 01-2	892	Von Hst. 3010/986 01-9 für die Wahrnehmung	7.117.580	6.055.510	6.055.510
<i>01.01.01</i>	010	von Gemeindeaufgaben	7.117.580		6.066.260
		Gesamteinnahmen Kapitel 0010	7.280.080	6.358.350	8.038.046
			7.265.470		8.194.371

**Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschatz 2012	Anschatz 2011	IST 2010
			2013	EUR	
AUSGABEN					
411 01-7	011	Aufwendungen für Abgeordnete und Deputierte	8.360.600	8.141.420	6.945.744
01.01.03	010	sowie Versorgungsleistungen gem. BremAbgG Zur Liquiditätssteuerung dürfen für den Zweck der Haushaltsstelle insgesamt bis zu 250.000 Euro aus Mitteln der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	8.430.650		7.054.070
		<i>EUR</i>			
		<i>u.a.</i>			
		1. Entschädigung für 83 Abg. § 5 Abs.1 AbgG	4.681.200		
		2. Entschädigung Präsident und Vizepräsidenten § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbgG	169.200		
		3. Entschädigung Fraktionsvorsitzende u. Stellvertreter § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	676.800		
		4. Aufwandsentschädigung für Deputierte § 7 DepG	154.800		
		5. Altersvorsorgeentschädigung § 12 AbgG	297.000		
		6. Versorgungsleistungen nach Altrecht für ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene § 55a AbgG	1.993.270		
		7. Beihilfen für Abgeordnete und Versorgungsempfänger § 20 Abs. 1 AbgG	132.000		
		8. Kranken- und Pflegeversicherungszuschuss für Abgeordnete und Versorgungsempfänger § 20 Abs. 3 - 5 AbgG	141.360		
		9. Aufwandsentschädigung für nicht der Bürgerschaft(Landtag) angehörende Mitglieder der Stadtbürgerschaft § 5 OG	0.00		
		10. Übergangsgeld nach Altrecht für ehemalige Abgeordnete § 55a Abs. 4 u. 5 AbgG	0.00		
		11. Reisekosten für Deputations- und Ausschusreisen § 10 AbgG, § 5 DepG	0.00		
		12. Reisekosten für Einzelreisen der Abgeordneten, § 10 AbgG	39.000		
		Vorsorge für jährl. Anpassungen von Entschädigungen und Versorgungsleistungen gem. §§ 6, 12, 55a Abs. 6 AbgG und § 5 OG über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft. Der Betrag darf nur im Umfang der Indexveränderung in Anspruch genommen werden.	140.000		
		Die Höhe der Abgeordnetenentschädigungen wird jährl. nach Maßgabe der Veränderung der Einkommens- und Kostenentwicklung in der Freien Hansestadt Bremen (ggf. nach oben oder nach unten) angepasst (Art. 82 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung, § 6 AbgG).			
411 02-5	011	Erstattungen an die Deutsche Bahn AG	15.740	15.500	15.720
01.01.03	010		15.900		14.927
422 01-9	011	Bezüge planmäßiger Beamten und Richter	850.940	977.430	796.573
01.01.01	010		845.440		702.150
	925				
422 09-4	011	Nachversicherung für ausgeschiedene Beamte	5.200	5.240	0
01.01.01	010		5.200		0
	925	Die in § 4 Haushaltsgesetz geregelte produktgruppeninterne gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.			
422 10-8	011	Bezüge planmäßiger Beamten und Richter	40.000	78.980	92.799
01.01.01	010	(Altersteilzeit)	60.000		115.487
	925				
422 21-3	011	Bezüge planmäßiger Beamten und Richter	75.000	75.330	74.417
01.01.02	010	(Landesbehindertenbeauftragter)	74.290		73.310
	925				
422 75-2	011	Bezüge der planmäßigen Beamten	0	50.440	22.994
01.01.01	010	(Ausschussassistentz)	0		48.590
	925				
427 11-8	011	Entlohnung von nicht ständig beschäftigten	100.700	103.000	70.186
01.01.01	010	Arbeitskräften Einnahmen fließen den Mitteln zu.	100.700		80.707

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
427 13-4 01.01.03	011 010	Zusatzpersonal für Untersuchungsausschüsse	0 0	0	0 0
427 14-2 01.01.01	011 010	Entlohnung von nicht ständig Beschäftigten für den Untersuchungsausschuss "Klinikverbund"	0 0	0	0 0
428 01-7 01.01.01	011 010 925	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.088.860 2.135.540	1.763.150	1.842.764 1.904.420
428 10-6 01.01.01	011 010 925	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Altersteilzeit)	30.970 50.000	134.860	45.548 37.784
428 21-1 01.01.02	011 010 925	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Landesbehindertenbeauftragter)	85.340 88.360	108.330	101.577 99.797
428 22-0 01.01.02	011 010 925	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Landesbehindertenbeauftragter/Refinanziert)	0 0	0	0 0
		Ausgaben dürfen in Höhe der zweckgebundenen Einnahmen bei 380 20-0 geleistet werden.			
432 01-4 92.02.01	018 900 925	Versorgungsbezüge der Beamten	948.220 978.030	920.610	686.780 624.834
435 01-3 92.02.01	018 900 925	Versorgungsbezüge der Angestellten	6.900 6.730	6.580	4.226 5.992
436 01-0 92.02.01	018 900 925	Versorgungsbezüge nach dem Bremischen Ruhelohngesetz	51.200 49.960	51.300	50.963 51.506
441 01-3 01.01.01	841 010 925	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dgl.	46.100 48.840	46.090	37.073 44.023
443 07-5 01.01.01	011 010	Kosten für ärztliche Untersuchungen und Verordnungen -Einsatz an ADV-Anlagen usw.-	1.000 1.010	1.000	804 1.360
446 01-5 92.02.01	018 900 925	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	287.800 303.090	287.560	64.011 47.228
511 00-3 01.01.01	011 010	Geschäftsbedarf, Kommunikation, Geräte, Ausstattungs-/Ausrüstungs-/sonst.Gebrauchsgegenstände	612.600 622.600	580.000	589.203 650.775
		2012: Über 611.570 EUR hinaus dürfen Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei 119 04-9 und 119 10-3 geleistet werden.			
		2013: Über 621.510 EUR hinaus dürfen Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei 119 04-9 und 119 10-3 geleistet werden.			

**Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
514 00-2 01.01.01	011 010	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	12.800 15.500	12.800	10.086 9.842
517 00-1 01.01.01	011 010	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei 124 00-0 geleistet werden.	320.000 350.000	270.000	274.021 267.785
518 00-8 01.01.01	011 010	Mieten und Pachten	550.000 570.000	533.000	590.470 538.483
518 50-4 01.01.01	011 010	Miet- und Pachtzahlungen an das Sondervermögen Immobilien und Technik 1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel. 2. Einsparungen bis zur Höhe von 100.000 EUR sind mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen und darüber hinaus nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	352.210 352.210	352.210	352.205 0
519 00-4 01.01.01	011 010	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	35.000 60.000	30.000	23.092 46.788
525 03-9 01.01.01	011 010	Fortbildung von Bediensteten	25.000 30.000	6.000	8.504 10.473
526 01-9 01.01.01	011 010	Gerichts- und ähnliche Kosten	10.000 15.000	10.000	0 36.331
526 02-7 01.01.01	011 010	Kosten für Sachverständige	10.000 15.000	10.000	4.574 13.382
526 03-5 01.01.01	011 010	Kosten für Gutachten und Organisations- untersuchungen	50.000 50.000	50.000	1.511 29.864
527 01-5 01.01.01	011 010	Reisekostenvergütungen	12.000 15.000	12.000	9.714 7.514
529 10-7 01.01.01	011 010	Zur besonderen Verfügung des Präsidenten	9.000 9.000	9.000	9.616 10.257
529 11-5 01.01.01	011 010	Zur besonderen Verfügung des Vorstandes	30.000 30.000	30.000	13.508 32.784
529 13-1 01.01.01	011 010	Auslandsbeziehungen und Besuchs- austausch im Rahmen der Städtepartnerschaften	35.000 35.000	35.000	12.260 13.189
529 14-0 01.01.01	013 010	Zur Verfügung für Presse- und Öffentlichkeits- arbeit	450 450	450	0 30
529 15-8 01.01.01	011 010	Ausgaben für Bewirtung	35.000 40.000	25.000	25.420 30.167

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
529 17-4	011	Zur Verfügung der Landesbehindertenvertretung	12.500	10.000	5.943
01.01.02	010		10.000		3.188
		<i>Mittelverwendung:</i>			
					<i>EUR</i>
		1. Geschäftsbedarf			3.550
		2. Öffentlichkeitsarbeit	7.400 (2012)		
		Öffentlichkeitsarbeit	4.900 (2013)		
		3. Reisekostenvergütung			1.500
		4. Sonstiges			50
531 03-9	011	Inventarversicherungen	7.000	5.300	5.543
01.01.01	010		8.000		5.558
531 10-1	011	Anteil am Mietausfall von Dritten (Zufahrt zur	2.100	2.100	2.100
01.01.01	010	Garage der Bürgerschaft)	2.100		2.100
531 11-0	011	Kosten für Anzeigen des Präsidenten	7.500	7.500	8.626
01.01.01	010		10.000		4.439
531 12-8	011	Kosten für Software	25.000	20.000	119
01.01.01	010		35.000		186
531 27-6	013	Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft	60.000	60.000	47.458
01.01.01	010		80.000		49.111
531 30-6	011	Aufwendungen zur Förderung der Wahlbeteiligung an	0	10.000	12.840
01.01.03	010	der Bürgerschaftswahl 2011	0		0
532 12-4	011	Zentrale Berichtserstattung aus Anlass von	0	70.000	0
01.01.03	010	Parlamentswahlen	0		0
532 16-7	011	Verfahrenskosten für den Untersuchungsausschuss	297.480	0	0
01.01.03	010	"Krankenhauskeime"	0		0
		Mehrbedarf bis zu 251.920 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage der Bremischen Bürgerschaft entnommen werden.			
532 61-2	012	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	30.830	17.530	18.175
01.01.01	010		29.870		20.544
		1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.			
		2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
		3. Die Mittel sind nicht übertragbar.			
532 72-8	012	An Performa Nord, Entgelte für Postdienst-	8.000	8.000	9.889
01.01.01	010	leistungen	8.000		3.855
532 75-2	011	Entgelte für Telekommunikationsleistungen	87.000	75.000	67.182
01.01.01	010		87.000		74.529
532 78-7	011	Entgelte für Dienstleistungen im Bauwesen	20.000	10.000	0
01.01.01	010		20.000		0
532 80-9	011	Entgelte für Tul-Dienstleistungen	20.000	8.000	12.347
01.01.01	010		30.000		3.449

**Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
532 85-0	011	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	26.250	26.250	33.511
01.01.03	010	(mandatsbedingte Leistungen)	26.250		41.738
		1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.			
		2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
		3. Die Mittel sind nicht übertragbar.			
532 90-6	011	Verfahrenskosten im Rahmen der Tätigkeit von	3.000	2.500	1.064
01.01.03	010	Plenum und Ausschüssen	3.000		1.190
539 09-9	011	Stellenausschreibungen	5.000	5.000	-2.819
01.01.01	010		5.000		24.734
539 33-1	011	Kosten für Lizenzen für Software sowie Wartung und	5.000	4.200	620
01.01.01	010	Pflege	8.000		1.611
539 34-0	011	Kosten für Internet	40.000	40.000	46.725
01.01.01	010	(Wartung und Pflege)	40.000		0
539 60-9	011	Vom Haushalt zu zahlende Umsatzsteuer	8.000	5.000	2.661
01.01.01	010		8.000		12.018
539 99-4	011	Vermischte Verwaltungsausgaben	500	500	0
01.01.01	010		500		13
562 01-5	011	Zinszuschüsse für Instandsetzungsdarlehen für das	87.000	0	0
01.01.01	010	Haus der Bürgerschaft	77.000		0
		Kostenmiete für die Sanierung des Hauses der Bürgerschaft			
564 01-8	831	An das Sondervermögen Immobilien	0	0	0
01.01.01	010		0		0
632 20-0	011	Anteilige Kosten für die Herausgabe des	1.300	1.180	1.181
01.01.01	010	Parlamentsspiegels	1.300		1.685
663 01-6	011	Zinszuschüsse für Instandsetzungsdarlehen für das	0	170.000	169.774
01.01.01	010	Haus der Bürgerschaft	0		183.922
		Kostenmiete für die Sanierung des Hauses der Bürgerschaft			
684 50-1	011	Zahlungen nach dem Parteiengesetz	140.000	140.000	132.408
01.01.03	010		140.000		132.249

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
684 52-8	011	Mittel für die Fraktionen (§ 40 Brem.	5.050.000	5.705.980	5.479.378
01.01.03	010	Abgeordnetengesetz) Leistungen an die Fraktionen gem. § 40 Abs. 1 Sätze 1 - 3 und Abs. 2 AbgG, darunter: 1. Geldleistungen gem. § 40 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wie folgt: a) Grundbetrag pro Fraktion von 9.000 Euro b) Kopfbetrag pro Fraktionsmitglied von 3.700 Euro c) Oppositionszuschlag pro Mitglied einer Oppositions- fraktion 800 Euro Daraus errechnen sich die folgenden Summen: Fraktion der SPD 1.706.400 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen 1.040.400 Fraktion der CDU 1.188.000 Fraktion Die Linke 378.000 Aufteilung gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 06.07.2011. Diese Leistungen dürfen nur auf Antrag gezahlt werden. Daraus sind alle Aufwendungen für die außerhalb des Landtagsgebäudes untergebrachten Fraktionsgeschäftsstellen (Miet-, Bewirtschaftungs- und Infrastrukturkosten einschließlich Personalkosten) zu tragen. Für Aufwendungen bei Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst sowie bei allgemeinen Kostensteigerungen sind 174.238 Euro eingesetzt und gesperrt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss. Tarifierhöhungen und Kostensteigerungen sind zu belegen. 2. Vergütung und Versorgung der Fraktionsgeschäftsführer § 40 Abs. 2 S. 4 AbgG in 2012: 650.000 Euro in 2013: 665.000 Euro 3. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen Sachleistungen gem. § 40 Abs. 3 AbgG wie folgt: a) Bereitstellung und Unterhaltung einschließlich Reinigung eines kleinen Büroraumes pro Fraktion im Börsenhof A mit einheitlicher Ausstattung (Schreibtisch, Telefon und PC). Zudem verfügt jede Fraktion zur Nutzung während der Plenarsitzungen über einen mit Telefon- und Internetanschluss ausgestatteten Fraktionstisch im Plenarsaal, b) Benutzung der in der Bürgerschaft vorhandenen Telefone und Kopiergeräte, c) Übersendung der Parlamentsunterlagen, d) Nutzung der öffentlich zugänglichen Bürgerschaftsbibliothek, e) auf Antrag Nutzung eines Parkplatzes pro Fraktion in der hauseigenen Tiefgarage.	5.066.000		5.463.698
684 57-9	011	Mittel für die Fraktionen (§40 Abs.2 S.3 BremAbgG)	250.000	0	0
01.01.03	010	für den Untersuchungsausschuss "Krankenhauskeime" Mehrbedarf bis zu 62.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage der Bremischen Bürgerschaft entnommen werden.	0		0
685 02-8	011	Mitgliedsbeiträge	3.200	3.460	2.849
01.01.01	010		3.200		3.172
685 03-6	011	Beteiligung an den Kosten des Baltic Sea	4.000	2.300	2.240
01.01.03	010	Parliamentary Conference Secretariat	4.000		4.480
700 01-9	011	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere	40.000	20.000	10.929
01.01.01	010	Instandsetzungen Mehrbedarf bis zu 70.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden. Aus diesem Titel dürfen auch Bauleistungen für den angemieteten Börsenhof A erbracht werden.	20.000		23.786
719 01-1	011	Herstellung von Fernmeldeanlagen	1.500	1.500	2.312
01.01.01	010		1.500		384
719 10-0	011	Sicherungsmaßnahmen in Verwaltungs-	10.000	2.000	0
01.01.01	010	gebäuden Mehrbedarf bis zu 60.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	20.000		0
812 01-1	011	Erwerb von Büromaschinen	2.500	2.500	0
01.01.01	010		2.500		0

**Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
812 02-0	011	Erwerb von Inventar	10.000	5.000	559
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 70.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	15.000		50.321
812 03-8	011	Erwerb von Reinigungsmaschinen	2.740	2.500	0
01.01.01	010		3.650		3.578
812 05-4	011	Erwerb von ADV-Geräten (einschl. Arbeitsplatzausstattungen)	15.000	70.000	1.994
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 45.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	23.000		28.738
812 10-0	011	Erwerb von Maschinen und Geräten	10.000	4.000	2.700
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 10.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	10.000		0
812 11-9	011	EDV-gestütztes Parlamentsinformations- und Kommunikationssystem	35.000	35.000	10.017
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 10.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	35.000		15.424
812 21-6	011	Erwerb von Tonaufnahme- und Tonübertragungsanlagen	10.000	12.000	-315
01.01.01	010		10.000		15.108
812 33-0	011	Erwerb von Softwarelizenzen	10.000	5.000	1.624
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 47.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	10.000		1.405
893 10-0	011	Zuschüsse für die Sanierung des Hauses der Bürgerschaft (Tilgung)	269.000	195.660	195.660
01.01.01	010	<i>Kostenmiete für die Sanierung des Hauses der Bürgerschaft</i>	279.000		211.965
919 01-0	851	Zuführung an die Budgetrücklage	0	0	272.842
01.01.01	010		0		67.080
	901				
919 03-7	851	Zuführung an die investive Budgetrücklage	0	0	136.307
01.01.01	010		0		1.409.410
	901				
980 05-4	892	An Hst. 0987/380 05-5 für konsumtive Mieten aus	0	0	0
01.01.01	010	Verwaltungsgrundvermögen	0		204.279
980 06-2	892	An Hst. 0987/380 06-3 für investive Mieten aus	0	0	0
01.01.01	010	Verwaltungsgrundvermögen	0		147.926
980 41-0	892	An Hst. 0950/380 41-1, Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Arbeitszeiterfassung	0	0	2.783
01.01.01	010		0		3.135

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
		Gesamtausgaben Kapitel 0010	21.710.030	21.497.240	19.473.591
			21.535.370		20.823.856
		Abschluss Kapitel 0010			
		Gesamteinnahmen Kapitel 0010	7.280.080	6.358.350	8.038.046
			7.265.470		8.194.371
		Zuschuss/Überschuss	-14.429.950	-15.138.890	-11.435.545
			-14.269.900		-12.629.485